sign-me Signiert von SANDRA BECK
am 02.11.2026

Stadt Langenau

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 25.09.2026 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsverhältnis

(1) Die Stadt Langenau betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Sie werden in Gruppen mit Halbtags- und Regelöffnungszeiten, verlängerten Öffnungszeiten und im Ganztagesbetrieb für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt geführt.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind in der Anlage 1 dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Grundsätze für die Aufnahme

(1) In den Kindertageseinrichtungen werden nur Kinder aufgenommen, die ihren ständigen Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) im Gebiet der Stadt Langenau haben.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder einer bestimmten Betreuungsform besteht nicht. Krippenkinder haben keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in derselben Einrichtung.

(3) Weitere Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme sind in der Benutzungsordnung geregelt. Werden die in der Benutzungsordnung erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann der Anmeldeantrag abgelehnt werden.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt auf Antrag des Sorgeberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung der Stadt Langenau.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder mit dem Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(4) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn

a. das Kind länger als acht Wochen unentschuldigt fehlt,
b. wenn Elternbeiträge oder Verpflegungskostenbeiträge zwei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet sind,
c. wiederholt die in der Satzung und Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachtet werden,
d. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.

(5) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis außerordentlich und fristlos kündigen, wenn dies erforderlich ist, um unzumutbare Störungen in der Einrichtung zu verhindern, die durch den weiteren Verbleib des Kindes in der Einrichtung drohen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 5 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind in der Anlage dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt. Die Gebühren sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

Gebührenmaßstab ist:

a. die Art der Kindertageseinrichtung,
b. der Umfang der Betreuungszeit,
c. das Alter des Kindes,
d. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheiden Kinder bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus oder werden Kinder nach dem 15. aufgenommen, ermäßigen sich die Benutzungsgebühren um 50 Prozent.

(4) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder durch Geburt eines weiteren Kindes, wird die Gebühr auf Antrag maximal 6 Monate rückwirkend neu festgesetzt.

(6) Die Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) stellt eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung dar und ist deshalb auch in den Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorrübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
Grundsätzlich leitet sich aus den Schließtagen und Schließzeiten kein Erstattungsanspruch des Elternbeitrags ab. Eine Aussetzung der Beitragsschuld erfolgt nicht, auch wenn aus personellen oder organisatorischen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen oder in Anspruch genommen werden kann.
Dies gilt auch für den Wechsel eines Kindes aus der U3-Betreuung in die Ü3 Betreuung und dem Ausscheiden vor dem Monatsende.

(7) Sonstige Entgelte u.a. für Frühstück und Getränke werden von der Kindertageseinrichtungen festgelegt und sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

§ 6 Mittagsverpflegung

(1) Bei einer gebuchten Ganztagsbetreuung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

(2) Die Verpflegung der Kinder mit einer warmen Mahlzeit ist nicht in den Benutzungsgebühren enthalten. Das Mittagessen wird getrennt abgerechnet. In Rechnung gestellt wird der jeweils aktuelle Mittagessenspreis des Caterers nach Abzug des Zuschusses der Stadt Langenau in Höhe von 1 Euro.

(3) Die Buchung des Mittagessens erfolgt über ein Online-Buchungs-Portal durch die Personensorgeberechtigten selbst. Wird die warme Mahlzeit durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig abgemeldet, erfolgt keine Berechnung.

§ 7 Ferienbetreuung in den Sommerferien

(1) Die Elternbeiträge nach § 5 umfassen die regulären Schließtage der Kindertageseinrichtungen. Für diese Schließtage besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Reduzierung der Benutzungsgebühren.

(2) Während der Sommerferien wird an den Schließtagen eine Ferienbetreuung für Kindergartenkinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ü3) in einer Kindertagesstädte der Stadt Langenau angeboten. Die Ferienbetreuung umfasst eine Arbeitswoche. Die Ferienbetreuung kann nur in der Betreuungsform in Anspruch genommen werden, die während der regulären Betreuungszeit für das Kind gebucht ist. Eine abweichende oder umfangreichere Betreuungsform kann für die Ferienbetreuung nicht gebucht werden.
Angeboten wird eine Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ), eine Ganztagsbetreuung mit 36 Wochenstunden (GT 36) oder Ganztagsbetreuung mit 42 Wochenstunden (GT 42).

(3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren nach § 5 Gebühren erhoben. Die Gebühr für eine Woche Ferienbetreuung beträgt 50 Prozent der für die jeweilige Betreuungsform geltenden monatlichen Benutzungsgebühr.

(4) Für die Ferienbetreuung findet keine soziale Staffelung der Gebühren nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder statt.

(5) Die Ferienbetreuung ist vor Beginn des jeweiligen Betreuungszeitraums verbindlich zu buchen. Ein Anspruch auf Ferienbetreuung besteht nur im Rahmen der verfügbaren Betreuungsplätze.

§ 8 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Absatz 3) in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht beziehungsweise hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Tag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Benutzungsordnung

Es gilt die Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten vom 24.03.2017.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (Elternbeitragssatzung) der Stadt Langenau vom 28.11.2025 tritt außer Kraft.

Langenau, den 25.09.2026

Daria Henning

Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 02.11.2026

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung)

Betreuungsangebote für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt (Ü3) im Sinne dieser Satzung sind:

Ü3 Regelbetreuung:
Betreuungszeit von 31 Stunden/Woche, Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ü3 Verlängerte Öffnung (VÖ):
Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche, Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ü3 Halbtagsbetreuung:
Betreuungszeit von 25 Stunden/Woche, Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Ü3 verkürzte Ganztagsbetreuung (GT 36):
Betreuungszeit von 36 Stunden/Woche, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ü3 Ganztagsbetreuung (GT 42):
Betreuungszeit von 42 Stunden/Woche, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ü3 Ganztagsbetreuung (GT 46):
Betreuungszeit von 46 Stunden/Woche, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ü3 Flexi Modul 1:
Verlängerung der GT 36 Betreuung an Einzeltagen von Montag bis Donnerstag, jeweils von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Ü3 Flexi Modul 2:
Verlängerung der GT 42 Betreuung an Einzeltagen von Montag bis Donnerstag, jeweils von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Ü 3 Freitagsmodul:
Verlängerung der GT Betreuung am Freitag von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Betreuungsangebote für Kinder von 1 bis 3 Jahren (U3) im Sinne dieser Satzung sind:

U3 Verlängerte Öffnung (VÖ):
Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche, Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

U3 Halbtagsbetreuung:
Betreuungszeit von 25 Stunden/Woche, Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

U3 Verkürzte Ganztagsbetreuung (GT 36):
Betreuungszeit von 36 Stunden/Woche, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

U3 Ganztagsbetreuung (GT 42):
Betreuungszeit von 42 Stunden/Woche, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

U3 Ganztagsbetreuung (GT 46):
Betreuungszeit von 46 Stunden/Woche, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00

U3 Flexi Modul 1:
Verlängerung der GT 36 Betreuung an Einzeltagen von Montag bis Donnerstag, jeweils von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

U3 Flexi Modul 2:
Verlängerung der GT 42 Betreuung an Einzeltagen von Montag bis Donnerstag, jeweils von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

U3 Freitagsmodul:
Verlängerung der GT Betreuung am Freitag von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Ganztagesbetreuung:
Ganztagsbetreuung und Freitagsmodul nur bei Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung buchbar.

Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung und ist nicht im Elternbeitrag enthalten.
Die Stadt bezuschusst das Mittagessen mit 1 Euro pro Essen. Es wird der jeweils gültige Mittagessenpreis nach Abzug des Zuschusses von 1 Euro in Rechnung gestellt.

Benutzungsgebühren pro Monat ab 01.01.2027

Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)

Betreuungsart	Regel-betreuung Verlängerte Öffnung	Halbtag	GT 36	GT 42	GT 46	GT Flexi 1 14:30 Uhr - 16:00 Uhr	GT Flexi 2 16:00 Uhr - 17:00 Uhr	GT Freitags-modul
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	**181 Euro**	**145 Euro**	**271 Euro**	**314 Euro**	**344 Euro**	**22 Euro/Tag**	**8,50 Euro/Tag**	**32 Euro**
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	**141 Euro**	**113 Euro**	**219 Euro**	**256 Euro**	**280 Euro**	**19 Euro/Tag**	**7,50 Euro/Tag**	**32 Euro**
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	**96 Euro**	**77 Euro**	**160 Euro**	**184 Euro**	**202 Euro**	**15 Euro/Tag**	**5,50 Euro/Tag**	**32 Euro**
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	**40 Euro**	**31 Euro**	**149 Euro**	**168 Euro**	**184 Euro**	**3 Euro/Tag**	**3,50 Euro/Tag**	**32 Euro**

Kinder von 1 bis 3 Jahren (U3)

Betreuungsart	Verlängerte Öffnung	Halbtag	GT 36	GT 42	GT 46	GT Flexi 1 14:30 Uhr - 16:00 Uhr	GT Flexi 2 16:00 Uhr - 17:00 Uhr	GT Freitags-modul
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	**391 Euro**	**313 Euro**	**471 Euro**	**556 Euro**	**609 Euro**	**32 Euro /Tag**	**14 Euro/Tag**	**68 Euro**
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	**305 Euro**	**245 Euro**	**384 Euro**	**452 Euro**	**496 Euro**	**26 Euro /Tag**	**11,50 Euro /Tag**	**68 Euro**
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	**225 Euro**	**180 Euro**	**297 Euro**	**348 Euro**	**381 Euro**	**20 Euro /Tag**	**8,50 Euro/Tag**	**68 Euro**
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	**110 Euro**	**88 Euro**	**230 Euro**	**273 Euro**	**299 Euro**	**16 Euro /Tag**	**6,50 Euro/Tag**	**68 Euro**

Benutzungsgebühren für den Ferienspaß für KitaKinder für Kinder ab 3 Jahren

Betreuungsart	Verlängerte Öffnung	GT 36	GT 42
Gebühr pro Kind für 1 Woche	91 Euro	136 Euro	157 Euro